Bericht

"Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow
Kleinmachnow

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016

Auftrag: 0.0812253.001

pwc

Inhaltsverzeichnis Seite

Abkürzungsverzeichnis 4

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung 5

I. Prüfungsauftrag 5

II. Bestätigung der Unabhängigkeit 6

B. Grundsätzliche Feststellungen 7

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Werkleiter 7

II. Wesentliche Geschäftsvorfälle 8

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 8

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 10

D. Feststellungen zur Rechnungslegung 13

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 13

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 13

2. Jahresabschluss 13

3. Lagebericht 14

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 14

III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 15

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG 18

F. Schlussbemerkung 19

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
EigV Bbg	Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfungsauftrag

1. Der Werkleiter des

   "Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow
   (im Folgenden kurz "Bauhof" oder "Eigenbetrieb" genannt)

   erteilte uns mit Schreiben vom 6. März 2017 den Auftrag, den **Jahresabschluss** des Bauhofs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Wirtschaftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB auf Grundlage des § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 27 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV Bbg) zu prüfen.

   Die Beauftragung durch den Werkleiter erfolgte auf der Grundlage des Vorschlages der Gemeindevertretung und der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde; § 106 BbgKVerf.

2. Der Eigenbetrieb ist gemäß § 21 EigV Bbg in Verbindung mit § 11 der Betriebssatzung verpflichtet, einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss wird in analoger Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (§§ 238 bis 256a HGB) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufgestellt.

3. Gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 105 Abs. 3 BbgKVerf obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 106 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 105 Abs. 3 BbgKVerf bleibt durch die Beauftragung des Prüfers unberührt.

4. Bei unserer Prüfung haben wir entsprechend § 106 BbgKVerf sowie § 30 EigV Bbg auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

5. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart, soweit sich aus den Vorschriften der EigV Bbg für die Jahresabschlussprüfung und den Bedingungen des gemäß § 29 Abs. 1 EigV Bbg abgeschlossenen "Vertrages über die Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben und nach Eigenbetriebsrecht arbeitenden Zweckverbänden" nichts anderes ergibt.

6. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 sowie der EigV Bbg, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

7. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB und § 27 Abs. 3 EigV Bbg, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Werkleiter

8. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes durch den Werkleiter (siehe Anlage II) dar:

- Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Eigenbetriebes sind in der Betriebssatzung festgelegt worden. Unverändert zum Vorjahr gehören zu den Aufgaben des Bauhofs u.a. Arbeiten in öffentlichen Grünanlagen, Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Unterhaltung und Pflege des öffentlichen Regenwassersystems sowie Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, Hochbauarbeiten sowie die Umsetzung von Arbeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- Der Gewinn ist, aufgrund der Tarifanpassungen bei Lohn und Gehalt gegenüber dem Vorjahr, leicht rückläufig.

- Im Zusammenhang mit den Aufträgen, die für die Gemeinde Kleinmachnow erbracht worden sind, konnten Umsatzerlöse von T€ 1.820 (davon Winterdienst T€ 224) erwirtschaftet werden. Dies stellt insgesamt 61,6 % des Jahresumsatzes dar. Daneben wurden Umsätze mit verbundenen Unternehmen der Gemeinde Kleinmachnow mit T€ 65 bzw. 2,2 % des Jahresumsatzes erbracht.

- Mit der Stadt Teltow wurden im Berichtsjahr Umsatzerlöse in Höhe von T€ 902 (davon Winterdienst T€ 280) erzielt. Mit ca. 30,6 % hat die Stadt Teltow somit einen entschiedenen Anteil am Umsatz des Bauhofes.

- Im Geschäftsjahr 2016 wurden 5,6 % des Umsatzes durch private Aufträge erbracht. Dies ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr. Die privaten Aufträge werden als Abrundungsgeschäfte benötigt.

- Der Werkleiter weist in seiner Lagebeurteilung darauf hin, dass die weitere Entwicklung des Bauhofs in der Frage der Zweckverbandsgründung liegt. Im Jahr 2016 sind entscheidende Fortschritte gemacht worden. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde abgeschlossen und den betroffenen Kommunen vorgestellt. Im Frühjahr 2017 werden die entsprechenden Beschlussvorlagen den Gemeindevertretern bzw. Stadtverordneten vorgelegt.

- Um die gestiegenen Tariferhöhungen besser ausgleichen zu können, wird es erforderlich sein, die Stundenlöhne des Bauhofes den aktuellen Entwicklungen anzupassen. Dazu wird ein externes Unternehmen beauftragt, um objektiv die notwendigen Kostenstrukturen zu erfassen und die entsprechenden Stundenlöhne herauszuarbeiten.

9. Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Werkleiters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wesentliche Geschäftsvorfälle

10. Basierend auf einem leichten Anstieg der Umsatzerlöse auf T€ 2.953 (Vorjahr T€ 2.933), sinkenden Materialaufwendungen (-T€ 13) und im Vergleich zum Vorjahr verringerten sonstigen betrieblichen Aufwendungen (-T€ 40) konnte der Bauhof im Berichtsjahr bei steigenden Personalaufwendungen (+T€ 125) sowie rückläufigen sonstigen betrieblichen Erträgen (-T€ 35) einen verminderten Jahresüberschuss von T€ 274 (Vorjahr T€ 379) erzielen.

11. Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. Mai 2016 wurde der Jahresüberschuss 2015 (T€ 379) zu 50 % an die Gemeinde ausgeschüttet und zu 50 % in die Gewinnrücklage eingestellt.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

12. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 31. Mai 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des "Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

13. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung** und nach der für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) sowie nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg aufgestellte **Jahresabschluss** für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016, bestehend aus Bilanz, Gewinn-und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang, und der **Lagebericht** für das Wirtschaftsjahr 2016. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen sowie der Eigenbetriebsverordnung in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

14. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

15. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Eigenbetriebes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

16. Unsere **Prüfung** haben wir in den Monaten April und Mai 2017 in den Geschäftsräumen des Bauhofs in Kleinmachnow und in unseren Büroräumen in Berlin durchgeführt.

17. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015.

18. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für

die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt der Gemeindevertretung, die dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt.

19. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Eigenbetriebes, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Werksleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Eigenbetriebes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes durchgeführt. Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben:

    - Kontrollumfeld des Eigenbetriebes
    - Regelungen, die auf die Feststellung und Analyse von für die Rechnungslegung relevanten Risiken gerichtet sind
    - Einrichtung von Kontrollaktivitäten durch die Werksleitung als Reaktion auf die festgestellten Risiken
    - Buchführungssystem sowie unternehmensinterne Kommunikationsprozesse
    - Überwachung des internen Kontrollsystems durch die Werksleitung.

    Die Prüfungshandlungen zum internen Kontrollsystem haben wir schwerpunktmäßig in den Bereichen Umsatzerlöse sowie Personal durchgeführt.

20. Das Ziel der vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen bestand insbesondere darin, die Geschäftsrisiken festzustellen, die eine besondere Gefahrenquelle für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung darstellen. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Werksleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir **Funktionsprüfungen** durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei dem Eigenbetrieb eingerichte-

ten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems - abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen des Eigenbetriebs Gesellschaft in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

21. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten Prüfungsschwerpunkten:

    - Abstimmung der Umsatzerlöse mit den vorhandenen Nachweisen und Realisierung der Umsatzerlöse sowie
    - Rückstellungen im Personalbereich.

22. Zur Prüfung der **Posten des Jahresabschlusses** des Eigenbetriebes haben wir u.a. Leistungsverträge, Satzung, Niederschriften der Sitzungen des Werksausschusses sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2016 Bankbestätigungen zukommen lassen. An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte an den Standorten in Kleinmachnow und in Teltow haben wir unter Wesentlichkeitsaspekten nicht beobachtend teilgenommen.

23. Von der Werkleitung und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

    Die Werkleitung hat uns die **berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

24. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

25. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von dem Eigenbetrieb und der Gemeinde Kleinmachnow getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.

26. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

27. Im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet.

28. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten.

29. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind vollständig und zutreffend.

30. Der Bauhof hat in Ausübung des Ansatzwahlrechts bei einem bestehenden Aktivüberhang keine latenten Steuern aktiviert. Eine Erläuterung im Anhang gemäß § 285 Nr. 29 HGB auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen ist entgegen der Empfehlung nach DRS 18.64 nicht erfolgt. Dies wurde nicht beanstandet, da diese Vorgehensweise der Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW entspricht.

31. Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu den Bezügen des Werkleiters unterlassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

3. Lagebericht

32. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB sowie der EigVBbg) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

33. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

34. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB). Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

35. Die Werksleitung geht davon aus, dass die Bewertung der Betriebsbauten durch den geplanten Umzug nicht beeinflusst ist.

36. Wesentliche Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze haben wir im Berichtsjahr nicht festgestellt.

37. Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen des Eigenbetriebes werden im Anhang erläutert, wir verweisen daher auf die Anlage I.

III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

38. Nachfolgend haben wir zum besseren Einblick in die Vermögens- und Kapitalstruktur die Bilanz zum 31. Dezember 2016 aufbereitet und dem Vorjahr gegenübergestellt.

Analyse der **Vermögens- und Kapitalstruktur**:

	Anlage-vermögen	Umlauf-vermögen[1]	Eigen-kapital	Sonder-posten	Fremd-kapital	Bilanz-summe
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
31.12.2016	1.736	979	2.390	110	215	2.715
31.12.2015	1.731	898	2.305	114	210	2.629
31.12.2014	1.653	958	2.216	117	278	2.611

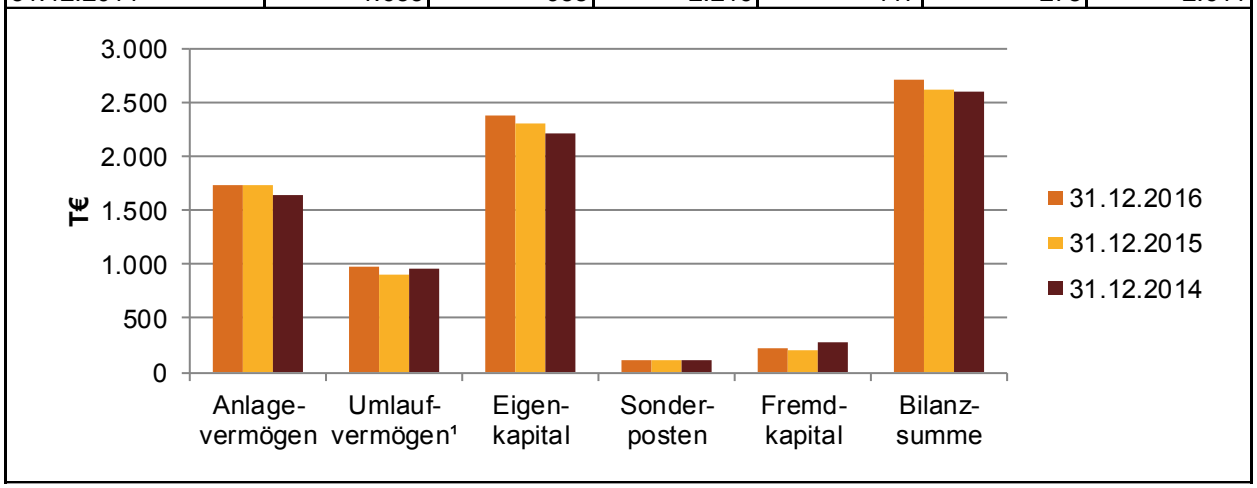

[1] Inkl. Rechnungsabgrenzungsposten.

Die **Vermögenslage** des Eigenbetriebes zeigt einen Anstieg der Bilanzsumme um T€ 86 und ist insbesondere durch die Entwicklung des Anlagevermögens geprägt. Das langfristige Vermögen des Eigenbetriebs ist zu 144 % (Vorjahr 140 %) durch das Eigenkapital sowie die Sonderposten gedeckt.

Zu wesentlichen **Bilanzposten** bemerken wir:

39. Das **Anlagevermögen** des Eigenbetriebes besteht im Wesentlichen aus Sachanlagevermögen in Höhe von T€ 1.732 (Vorjahr T€ 1.723). Die Veränderung der Sachanlagen resultiert vorwiegend aus den Zugängen im Bereich andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung von T€ 322 sowie den planmäßigen Abschreibungen von insgesamt T€ 313.

40. Im **Umlaufvermögen** des Eigenbetriebes sind im Wesentlichen flüssige Mittel (T€ 756; Vorjahr T€ 808) enthalten.

41. Das **Eigenkapital** des Eigenbetriebes beträgt zum 31. Dezember 2016 T€ 2.390 (Vorjahr T€ 2.305) und hat sich durch das im Berichtsjahr erzielte Jahresergebnis um T€ 274 abzgl. der hälftigen Ausschüttung des Vorjahresgewinn an die Gemeinde in Höhe von T€ 189 erhöht.

42. Das **Fremdkapital** entfällt mit T€ 110 auf Sonderposten und mit T€ 215 auf kurzfristige Mittel.

43. Analyse des **Cashflows**:

	2016	2015	2014
	T€	T€	T€
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	419	553	921
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-281	-310	-301
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-189	-289	-135
Cashflow	**-51**	**-46**	**485**
Finanzmittelfonds 31.12.	756	808	854

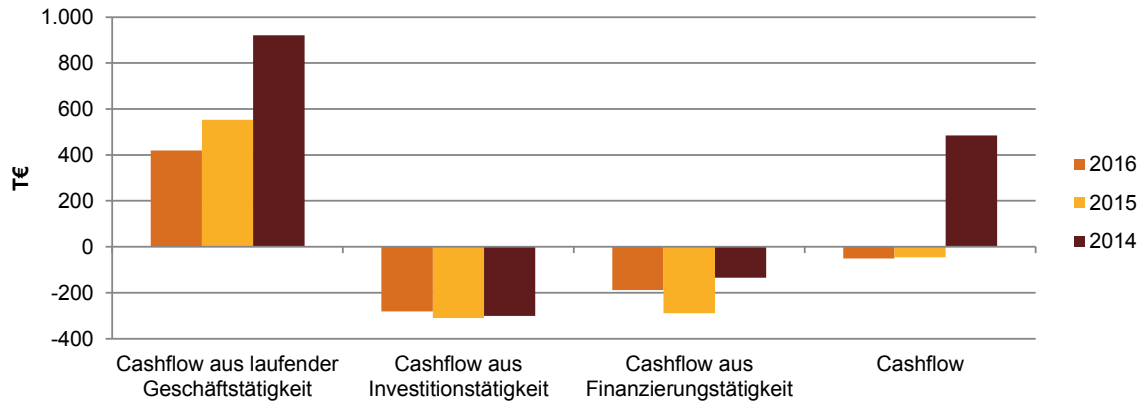

44. Der Cash Flow aus Investitionstätigkeit enthält neben den Auszahlungen für Investitionen von T€ 322 Einzahlungen aus dem Verkauf der Vermögengegenstände von T€ 41.

45. Unter dem Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit wurde eine Ausschüttung an die Gemeinde von T€ 189 dargestellt.

46. Der negative Cash Flow aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit konnte durch den positiven Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht vollständig gedeckt werden. Im Ergebnis ist der Finanzmittelfonds des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2016 um T€ -51 gesunken und beträgt zum Stichtag T€ 756.

47. Analyse der **Ertragslage**:

	Rohertrag[1]	Personalaufwand	übrige Erträge und Aufwendungen	Jahresergebnis
	T€	T€	T€	T€
2016	2.686	1.761	-651	274
2015	2.653	1.635	-639	379
2014	2.759	1.517	-663	579

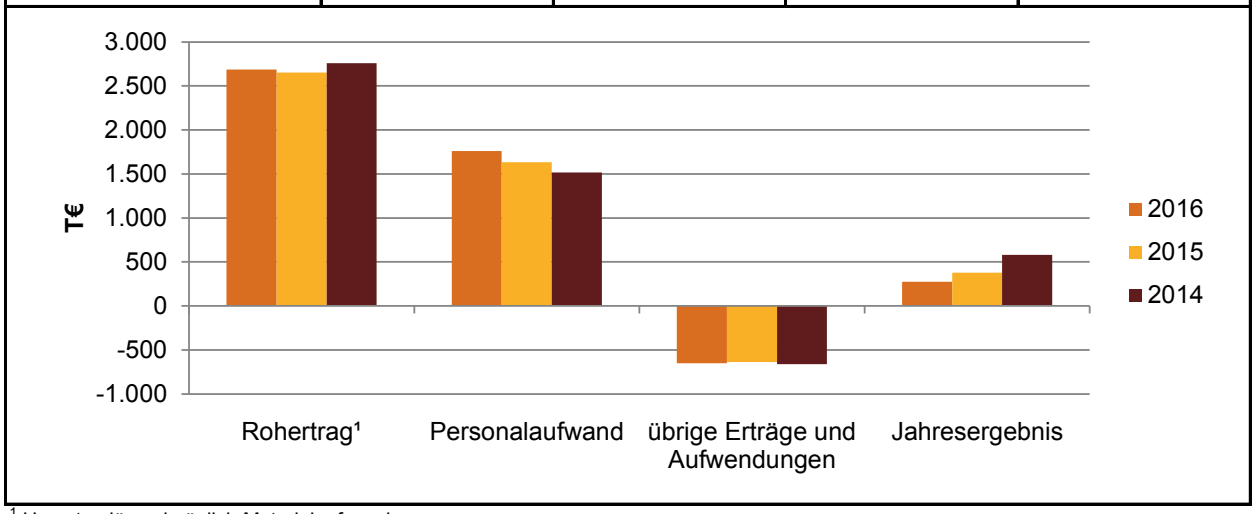

[1] Umsatzerlöse abzüglich Materialaufwand

48. Die **Ertragslage** des Eigenbetriebes ist im Berichtsjahr durch die um T€ 20 gestiegenen Umsatzerlöse (auf T€ 2.953) bei den im Vergleich zum Vorjahr gesunkenen Materialaufwendungen (T€ -13) gekennzeichnet. Es ergab sich somit ein Anstieg des Rohertrags.

49. Unter Berücksichtigung der gestiegenen Personalaufwendungen (T€ +125) sowie der übrigen Erträge und Aufwendungen, die insbesondere sonstige betriebliche Erträge von T€ 52 sowie Abschreibungen von T€ 317 und sonstige betriebliche Aufwendungen von T€ 347 umfassen, wurde vom Eigenbetrieb zum 31. Dezember 2016 ein **Jahresergebnis** von T€ 274 (Vorjahr T€ 379) erzielt.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

50. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung, geführt worden sind.

51. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage IV (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des "Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Berlin, den 31. Mai 2017

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dierk Schultz
Wirtschaftsprüfer

ppa. Jan Witing
Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
FRANKFURT AM MAIN
Zweigniederlassung Berlin

Anlagen

Anlagenverzeichnis Seite

I Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2016 1
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 1
3. Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016 1
4. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016 1
II Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 1
III Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse 1
IV Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720) 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

M4PDFUtilities V1.00

Dipl. - Kfm. Detlef Busch
Wirtschaftsprüfer * Steuerberater

"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,

Kleinmachnow

Bilanz zum 31.12.2016

AKTIVA

	Wirtschaftsjahr €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.116,00	7.875,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	552.296,00	575.718,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.179.513,00	1.147.183,00
	1.731.809,00	1.722.901,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	27.819,59	47.499,79
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.565,07	5.186,86
2. Forderungen an die Gemeinde / andere Eigenbetriebe	152.658,72	30.844,90
3. sonstige Vermögensgegenstände	15.882,16	92,97
	189.105,95	36.124,73
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	756.471,81	807.770,34
	2.709.322,35	2.622.170,86

PASSIVA

	Wirtschaftsjahr €	Vorjahr €
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	13.000,00	13.000,00
II. Kapitalrücklage	1.038.798,81	1.038.798,81
III. Gewinnrücklagen		
andere Gewinnrücklagen	962.028,20	772.580,20
IV. Bilanzgewinn	375.869,68	480.823,45
B. Sonderposten mit Rücklageanteil	110.292,00	113.757,00
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	12.267,10	37.259,54
2. sonstige Rückstellungen	164.428,08	146.519,82
	176.695,18	183.779,36
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 13.422,98 (€ 3.825,49)	13.422,98	3.825,49
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 2.305,64 (€ 882,70)	2.305,64	882,70
3. sonstige Verbindlichkeiten	22.742,41	21.315,72
	38.471,03	26.023,91
- davon aus Steuern € 20.885,41 (€ 19.352,70)		
	2.715.154,90	2.628.762,73

Anlage I

"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,

Kleinmachnow

Bilanz zum 31.12.2016

AKTIVA

	Wirtschaftsjahr €	Vorjahr €
	2.709.322,35	2.622.170,86
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.832,55	6.591,87
	2.715.154,90	2.628.762,73

PASSIVA

	Wirtschaftsjahr €	Vorjahr €
	2.715.154,90	2.628.762,73
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 897,00 (€ 866,02) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 22.742,41 (€ 21.315,72)		
	2.715.154,90	2.628.762,73

Anlage I

"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,

Kleinmachnow

Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

	Wirtschaftsjahr €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	2.953.241,76	2.932.937,58
2. sonstige betriebliche Erträge	51.538,64	86.570,05
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	137.544,69	142.290,23
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	129.617,34	137.478,47
	267.162,03	279.768,70
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.445.720,81	1.333.351,72
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	314.784,05	301.973,34
	1.760.504,86	1.635.325,06
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	316.616,11	296.774,08
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	346.591,50	386.301,13
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,40	379,71
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	724,00	307,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	28.702,56	31.190,39
10. Ergebnis nach Steuern	284.479,74	390.220,98
11. sonstige Steuern	10.537,52	11.324,99
12. Jahresüberschuss	273.942,22	378.895,99
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	480.823,45	680.567,01
14. Einstellungen in Gewinnrücklagen in andere Gewinnrücklagen	189.448,00	289.319,78
15. Ausschüttung	189.447,99	289.319,77
16. Bilanzgewinn	375.869,68	480.823,45

"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,

Kleinmachnow

Finanzrechnung für 2016

	Wirtschaftsjahr €	Vorjahr €
Periodenergebnis	273.942,22	378.895,99
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	316.616,11	296.774,08
- Abnahme der Rückstellungen	7.084,18	57.931,00
- Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	40.946,50	64.088,97
+ Abnahme der Vorräte	19.680,20	12.910,73-
- Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.378,21	11.369,66-
- Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	136.843,69	14.630,35-
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.597,49	8.191,53-
- Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	615,37	5.250,26
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**418.968,07**	**553.297,59**
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	40.960,50	75.186,97
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	321.779,11	385.100,45
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0,00	637,63
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	**280.818,61-**	**310.551,11-**

"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,

Kleinmachnow

Finanzrechnung für 2016

	Wirtschaftsjahr €	Vorjahr €
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	189.447,99	289.319,77
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	**189.447,99-**	**289.319,77-**
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	51.298,53-	46.573,29-
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	807.770,34	854.343,63
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**756.471,81**	**807.770,34**

Dipl.- Kfm. Detlef Busch
Wirtschaftsprüfer * Steuerberater

Anhang

für 2016

des

„Bauhof“,
Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Dipl.- Kfm. Detlef Busch
Wirtschaftsprüfer * Steuerberater

„Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Anhang für 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	3
2.	Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
2.1.	Bilanzierungsmethoden	4
2.2.	Bewertungsmethoden	4
3.	Angaben zu Posten der Bilanz	4
3.1.	Anlagevermögen	5
3.2.	Anlagespiegel	6
3.3.	Umlaufvermögen	9
3.4.	Stammkapital	9
3.5.	Rücklagen	9
3.6.	Rückstellungen	10
3.7.	Verbindlichkeiten	10
4.	Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	11
4.1.	Aufgliederung der Umsatzerlöse	11
4.2.	Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	11
5.	Sonstige Angaben	12
5.1.	Sonstige finanzielle Verpflichtungen	12
5.2.	Finanzinstrumente	12
5.3.	Arbeitnehmer	13
5.4.	Gesamtbezüge	13
5.5.	Abschlussprüferhonorar	13
5.6.	Nachtragsbericht	13
5.7.	Organe	13
5.8.	Ergebnisverwendung	15

Dipl.- Kfm. Detlef Busch
Wirtschaftsprüfer * Steuerberater

„Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Anhang für 2016

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der „Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow hat seinen Sitz im Bannwald 1A in 14532 Kleinmachnow.

Er wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung(EigV) sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung für den „Bauhof", Eigenbetriebs der Gemeinde Kleinmachnow, vom 22.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 15/2010 am 30.12.2010) geführt.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen der EigV beachtet. Gemäß § 21 Abs. 1 EigV ist der Jahresabschluss von Eigenbetrieben stets nach den Grundsätzen aufzustellen, die für große Kapitalgesellschaften gelten. Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Finanzrechnung, den Anhang (einschließlich Anlagespiegel und Rücklagenspiegel). Sofern Angaben wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, wurde die Anhangsangabe gewählt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Ein Lagebericht wird auf Grundlage des § 21 Abs. 2 EigV erstellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt in Anlehnung an die für große Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften (§ 21 Abs. 1 EigV). Postenzusammenfassungen werden nicht vorgenommen. Das Gliederungsschema der Bilanz ist entsprechend § 265 Abs. 5 HGB und § 22 Abs. 1 EigV ergänzt um die Posten „Forderungen gegen die Gemeinde/andere Eigenbetriebe" und „Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben".

Wurden in der Vergangenheit steuerliche Vergünstigungen in der Handelsbilanz ausgewiesen, besteht nach Art. 67 Abs. 4 EGHBG die Möglichkeit, diese Posten unter Anwendung der für die geltenden Vorschriften in der bis zum 28.05.2009 geltenden Fassung beizubehalten. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Dipl.- Kfm. Detlef Busch
Wirtschaftsprüfer * Steuerberater

„Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Anhang für 2016

Da die sonstigen betrieblichen Erträge, die aufgrund der Neufassung des § 277 Abs. 1 HGB durch das BilRUG im Berichtsjahr als Umsatzerlöse ausgewiesen werden sollten, die Maßgeblichkeitsschwelle nicht überschritten haben, wird auf eine Änderung des Ausweises in der Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet. Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres sind daher mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1. Bilanzierungsmethoden

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden. Das Saldierungsverbot des § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB wurde beachtet.

Die Bilanz wurde gemäß § 268 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Planmäßige Abschreibungen wurden bei allen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens vorgenommen deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Investitionszuschüsse wurden unter dem Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen ausgewiesen (§ 23 Abs. 3 EigV).

2.2. Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Die Bewertung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den GoB (insbesondere Realisationsprinzip, Imparitätsprinzip und allgemeines Vorsichtsprinzip, Prinzip der Einzelbewertung, Grundsatz der Periodenabgrenzung und Going-Concern-Grundsatz).

3. Angaben zu Posten der Bilanz

Zur Entwicklung der immaterielle Vermögensgegenstände sowie der Sachanlagen wird auf den Anlagespiegel auf den Seiten 6 ff. verwiesen.

Dipl.- Kfm. Detlef Busch
Wirtschaftsprüfer * Steuerberater

„Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Anhang für 2016

3.1. Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten - vermindert um planmäßige Abschreibungen - angesetzt. Zinsen für Fremdkapital wurden nicht aktiviert. Die Abschreibung erfolgt linear. Für Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten zwischen € 150,00 und € 1.000,00 wurde ein Sammelposten gebildet und nach den gesetzlichen Vorgaben über fünf Jahre abgeschrieben (§ 6 Abs. 2a EStG).

Die wesentlichen Abschreibungsdauern für das Sachanlagevermögen sind:

- Bauten von 9 bis 50 Jahre;
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung von 3 bis 10 Jahre.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des Anlagevermögens über dem Wert liegt, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibung Rechnung getragen. Soweit die Gründe für derartige Abschreibungen nicht mehr besteht, werden Zuschreibungen vorgenommen. Im Berichtsjahr wurden weder Zuschreibungen noch außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Auf Gegenstände des Anlagevermögens wurden in den Jahren bis 2002 Sonderabschreibungen gem. § 4 FörderGG i.H.v. insgesamt T€ 158,8 vorgenommen. Aus Gründen der Klarheit wurde die indirekte Methode des Bilanzausweises gewählt. Die Bildung sowie die jährliche Auflösung i.H.v. T€ 3,5 werden als Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag beläuft sich der Sonderposten noch auf T€ 110,3.

Die Gemeinde Kleinmachnow hat ihrem Eigenbetrieb das bereits seit Jahren genutzte Grundstück „Am Bannwald 1a" überlassen. Mit Schreiben vom 19.09.2007 wurde bestimmt, dass das Grundstück in die Hoheit des Eigenbetriebs übertragen wird und in der Bilanz zum 01.01.2008 mit einem Wert von T€ 7,0 aufzunehmen ist. Gleichzeitig war dieser Wert in die Kapitalrücklage einzustellen.

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte sind dem anliegenden Anlagenspiegel zu entnehmen.

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Anhang für 2016

3.2. Anlagespiegel

	Anlagennachweis				
	Anschaffungs-/ Herstellungskosten				
	Stand 01.01.2016	Zugänge	Umgliede-rungen	Abgänge	Stand 31.12.2016
	€	€	€	€	€
Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	34.115,43	0,00	0,00	0,00	34.115,43
	34.115,43	0,00	0,00	0,00	34.115,43
II. Sachanlagen					
1. Grundstück, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken. [1]	1.060.097,75	0,00	0,00	0,00	1.060.097,75
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.685.400,57	321.779,11	0,00	449.504,16	3.557.675,52
	4.745.498,32	321.779,11	0,00	449.504,16	4.617.773,27
	4.779.613,75	321.779,11	0,00	449.504,16	4.651.888,70

[1] Nach dem Fördergebietsgesetz wurden Abschreibungen in Anspruch genommen, die nunmehr jährlich in Höhe von € 3.465,00 wieder aufgelöst werden. Eine Darstellung erfolgt hier nicht.

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Anhang für 2016

	Anlagennachweis				
	Abschreibungen				
	Stand 01.01.2016	Zugänge	Umgliederungen	Abgänge	Stand 31.12.2016
Anlagevermögen	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	26.240,43	3.759,00	0,00	0,00	29.999,43
	26.240,43	3.759,00	0,00	0,00	29.999,43
II. Sachanlagen					
1. Grundstück, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken.	484.379,75	23.422,00	0,00	0,00	507.801,75
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.538.217,57	289.435,11	0,00	449.490,16	2.378.162,52
	3.022.597,32	312.857,11	0,00	449.490,16	2.885.964,27
	3.048.837,75	316.616,11	0,00	449.490,16	2.915.963,70

Anlage I

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Anhang für 2016

Anlagennachweis

	Anschaffungs-/ Herstellungs-kosten 31.12.2016	kumulierte Ab-schreibungen 31.12.2016	Buchwert 31.12.2016	Buchwert Vorjahr	durch-schnitt-licher AfA-Satz	durch-schnitt-licher Rest-buch-wert
Anlagevermögen	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	34.115,43	29.999,43	4.116,00	7.875,00	11,02	12,06
	34.115,43	29.999,43	4.116,00	7.875,00	11,02	12,06
II. Sachanlagen						
1. Grundstück, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken.	1.060.097,75	507.801,75	552.296,00	575.718,00	2,21	52,10
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.557.675,52	2.378.162,52	1.179.513,00	1.147.183,00	8,14	33,15
	4.617.773,27	2.885.964,27	1.731.809,00	1.722.901,00	6,78	37,50
	4.651.888,70	2.915.963,70	1.735.925,00	1.730.776,00	6,81	37,32

Anlage I

Dipl.- Kfm. Detlef Busch
Wirtschaftsprüfer * Steuerberater

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Anhang für 2016

3.3. Umlaufvermögen

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten ggf. unter Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren oder zu niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Sie sind innerhalb eines Jahres fällig. Der Ansatz erfolgte zum Nennwert.

Die Forderungen gegen die Gemeinde / anderen Eigenbetriebe werden mit ihrem Nennwert ausgewiesen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Forderungen an die Gemeinde Kleinmachnow aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. T€ 144,1 sowie aus der Umsatzsteuer 2016 (T€ 8,0).

Die liquiden Mittel werden mit dem Nennbetrag bilanziert.

3.4. Stammkapital

Das Stammkapital des Bauhofs beträgt gemäß § 3 der Betriebssatzung € 13.000,00.

3.5. Rücklagen

Die Rücklagen betragen am Bilanzstichtag insgesamt € 2.000.827,01 und haben sich wie folgt entwickelt:

	€	€
a) Kapitalrücklage		
Stand 01.01./31.12.2016		1.038.798,81
b) Gewinnrücklage		
Stand 01.01.2016	772.580,20	
Zuführung 2016	189.448,00	
Stand 31.12.2016		962.028,20
		2.000.827,01

Die Kapitalrücklage wurde von der Gemeinde erbracht. Sie resultiert aus der Übertragung des Anlagevermögens. In der Gewinnrücklage werden die thesaurierten Gewinne des Bauhofs ausgewiesen.

Dipl.- Kfm. Detlef Busch
Wirtschaftsprüfer * Steuerberater

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Anhang für 2016

3.6. Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Kosten- und Preissteigerungen einbezogen. Ferner werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre, welcher von der Deutschen Bundesbank veröffentlich wird, abgezinst.

Die Rückstellungen entwickeln sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2016 €	Verbrauch (V) Auflösung (A) €	Zuführung €	Stand am 31.12.2016 €
Steuer-rückstellungen	37.259,54	17.888,98 (V) 11.019,63 (A)	3.916,17	12.267,10
Gewährleistungen	29.300,00	0,00 (A)	200,00	29.500,00
Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses	4.500,00	4.333,70 (V) 166,30 (A)	4.500,00	4.500,00
Rückstellung für Aufbewahrung	13.700,00	0,00 (V)	0,00	13.700,00
Urlaubsansprüche Mitarbeiter	71.019,82	71.019,82 (V)	91.728,08	91.728,08
Versicherungen	20.000,00	16.625,94 (V) 3.374,06 (A)	17.000,00	17.000,00
Jahresabschluss-erstellung und Beratung	8.000,00	8.000,00 (V)	8.000,00	8.000,00
	183.779,36	**117.868,44 (V)** **14.559,99 (A)**	**125.344,25**	**176.695,18**

3.7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde sowie die sonstigen Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Sicherheiten für die Verbindlichkeiten wurden nicht gestellt.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus Verauslagungen der Gemeinde (T€ 1,5).

Dipl.- Kfm. Detlef Busch
Wirtschaftsprüfer * Steuerberater

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Anhang für 2016

4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) unter Beachtung der EigV erstellt.

4.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse wurden entsprechend der Neudefinition des § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG erfasst. Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB aufgegliedert.

Zusammensetzung:

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Erlöse öffentliche Hand	54.044,52	103.081,08
Winterdienst öffentliche Hand	12.309,73	26.576,52
Erlöse Privataufträge	72.667,25	230.981,79
Winterdienst Privataufträge	92.132,35	113.112,83
Skonto	- 0,23	- 110,41
steuerpflichtige Umsätze	**231.153,62**	**473.641,81**
Erlöse öffentliche Hand	2.210.879,96	1.955.660,96
Winterdienst Kommunen	511.208,18	503.634,81
nicht steuerbar (steuerfrei)	**2.722.088,14**	**2.459.295,77**
Gesamtumsätze	**2.953.241,76**	**2.932.937,58**

4.2. Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge aus der Auflösung des Sonderposten mit Rücklagenanteil i.H.v. T€ 3,5 (Vorjahr: T€ 3,5) werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Honorar i.H.v. T€ 4,5 ist ausschließlich für die Abschlussprüfung bestimmt.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag resultieren aus dem ordentlichen Ergebnis.

Dipl.- Kfm. Detlef Busch
Wirtschaftsprüfer * Steuerberater

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Anhang für 2016

5. Sonstige Angaben

5.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Seit dem 01.01.1997 besteht eine Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungswerk Brandenburg – Zusatzversorgungskasse. Damit verbunden ist eine Betriebsrentenzusage. Die umlagepflichtigen Gehälter betrugen 2016 rd. T€ 1.445,7 (Vorjahr: T€ 1.338,7). Die Umlage betrug 1,10 %, der Zusatzbeitrag betrug bis zum 30.06.16 4,00 %, ab 01.07.2016 4,40 %, ab 01.07.2017 4,6 % und ab 01.07.2018 4,8 % (davon jeweils zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer).

Gemäß Ziffer 4.3.9.7 des Bewertungsleitfadens Brandenburg vom 23.09.2009 sind für mittelbare Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter in der Bilanz keine Rückstellungen auszuweisen. In Anlehnung an Art. 28 EGHGB ist jedoch der Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung im Anhang anzugeben. Zum 31.12.2015 beträgt diese Pensionsverpflichtung T€ 173,9. Berechnet wurde dieser Wert unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G von K. Heubeck und einem Rechnungszinsfuß von 5 % p.a.. Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg hat die Dipl.-Mathematiker und beratende Aktuare, Rüss, Dr. Zimmermann und Partner (GbR), Hamburg beauftragt, diesen Wert zu ermitteln. Der schriftliche Vermerk vom 07.03.2016, in dem der vorgenannte Wert bestätigt wird, liegt vor. Eine aktuelle Ermittlung lag zum Aufstellungszeitpunkt nicht vor.

Weitere Finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen oder vermerkt sind und für die Beurteilung der finanziellen Lage von Bedeutung sind, bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

5.2. Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

Dipl.- Kfm. Detlef Busch
Wirtschaftsprüfer * Steuerberater

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Anhang für 2016

5.3. Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Berichtsjahres Beschäftigten (ohne Schüler) beträgt 41 (Vorjahr: 40).

	2016	2015
Verwaltung	6	6
gewerbliche AN (unbefristet)	28	25
gewerbliche AN (befristet)	7	9
Gesamt	41	40

5.4. Gesamtbezüge

Hinsichtlich der Bezüge der Werkleitung wird auf § 286 Abs. 4 HGB verwiesen. An die Mitglieder dieses Werkausschusses wurden im Berichtsjahr Sitzungsgelder i.H.v. € 742,00 (Vorjahr: € 599,00) gezahlt.

Organmitgliedern wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

5.5. Abschlussprüferhonorar

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer i.H.v. T€ 4,5 ist ausschließlich für die Abschlussprüfung bestimmt.

5.6. Nachtragsbericht

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2016 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

5.7. Organe

Nach § 4 der Betriebssatzung sind Organe des Bauhofs die Gemeindevertretung, der Werksausschuss und der Werkleiter.

Zum Werkleiter ist seit dem 01.12.2012 Herr Uwe Brinkmann bestellt worden.

Dipl.- Kfm. Detlef Busch
Wirtschaftsprüfer * Steuerberater

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Anhang für 2016

Der Werksausschuss wurde in 2014 neu gewählt. Er setzt sich aus sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung, zwei Arbeitnehmervertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen:

Gemeindevertreter

Frau Martina Dettke (Vorsitzende),
selbständige Augenoptikermeisterin,
Frau Andrea Schwarzkopf (stellvertretende Vorsitzende),
Kunsthistorikerin,
Herr Norbert Gutheins,
Dipl.-Ing., private Hausverwaltung,
Herr Bernd Krüger,
selbständiger Dipl.-Bauingenieur, Tiefbaufirma
Herr Dr. Walter Haase,
Rentner,
Herr Thomas Singer,
Angestellter.

Beschäftigtenvertreter

Herr Enrico Albrecht,
Angestellter beim Bauhof Kleinmachnow,
Herr Christian Borg,
Angestellter beim Bauhof Kleinmachnow.

Sachkundige Einwohner

Herr Jürgen Lampe, Dipl. Sparkassenbetriebswirt,
Generalbevollmächtigter der Investitionsbank Berlin,
Herr Mathias Kleemann,
selbständiger Maurermeister, Dachdeckerfirma.

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Anhang für 2016

5.8. Ergebnisverwendung

Der geprüfte und von der Gemeindevertretung am 26.05.2016 mit Beschluss DS-Nr. 062/16 festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2015, weist einen Jahresüberschuss i.H.v. € 378.895,99 aus. Mit Beschuss DS-Nr. 063/16 wird ein Teilbetrag i.H.v. € 189.448,00 der Gewinnrücklage zugeführt. Der verbleibende Betrag i.H.v. € 189.447,99 wird an die Gemeinde ausgeschüttet.

Das Geschäftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss i.H.v. € 273.942,22 ab. Der Bilanzgewinn zum 31.12.2016 beträgt € 375.869,68 (Vorjahr: € 480.823,45). Die Werkleitung schlägt vor, von dem Bilanzgewinn einen Teilbetrag i.H.v. 50 % des Jahresüberschusses 2016 (€ 136.971,11) in die Gewinnrücklage einzustellen, 50% des Jahresüberschusses 2016 (€ 136.971,11) an die Gemeinde auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn i.H.v. € 101.927,46 auf neue Rechnung vorzutragen.

Kleinmachnow, den 20.03.2017

.....
Uwe Brinkmann
Werkleiter

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016

M4PDFUtilities V1.00

Lagebericht

zum

31. Dezember 2016

Unternehmen „Bauhof",
Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow
Am Bannwald 1A

14532 Kleinmachnow

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Lagebericht für 2016

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

a) Rahmenbedingungen des Bauhofs

Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten des Bauhofes sind in der **Betriebssatzung** für den „Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, **vom 22.12.2010** (**Amtsblatt** für die Gemeinde Kleinmachnow **Nr. 15/2010**) festgelegt. Danach hat der Eigenbetrieb „Bauhof" die Aufgabe, Aufträge für die öffentlichen Einrichtungen umzusetzen.

Die Aufträge für öffentliche Einrichtungen stellen sich wie folgt dar:

- **Arbeiten in öffentlichen Grünanlagen:**

  Pflege, Unterhaltung, Erneuerung der öffentlichen Grünanlagen und der darauf stehenden Gehölze,
  Pflege und Unterhaltung der gemeindlichen Waldbereiche,
  Herstellung der Verkehrssicherheit der Wälder und öffentlichen Straßenbäume.

- **Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze**:

  Reparatur und teilweise Erneuerung der Straßen und Gehwege,
  Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.

- **Unterhaltung und Pflege des öffentlichen Regenwassersystems:**

  Reinigung der Sinkkästen,
  Erneuerung und Reparatur von Regenwasserleitungen,
  Unterhaltung und Reinigung von Regenwassersickeranlagen.

- **Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen:**

  Reinigung der Geh- und Radwege, Verkehrsflächen,
  Durchführung des Winterdienstes,
  Einsammeln von Müll und Verschmutzungen aller Art im öffentlichen Bereich.

- **Hochbauarbeiten:**

  Arbeiten zur Instandhaltung der öffentlichen Gebäude,
  Malerarbeiten sowie Abrissarbeiten,
  sonstige Arbeiten an Gebäuden.

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Lagebericht für 2016

- **Umsetzung von Arbeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:**

  Absperrung von Gefahrenstellen,
  Einsammeln von toten Tieren, Müll etc.

Für die Stadt Teltow erbringt der Bauhof der Gemeinde Kleinmachnow auf Grundlage einer „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung" den Winterdienst, die Grünflächen-pflege und die Reinigung der Regenwassereinläufe.

Nach der Satzung wird der Bauhof als rechtlich unselbständiger Teil der Verwaltung als Eigenbetrieb durch einen Werkleiter geführt. Der Betrieb ist deshalb nach den vom Land dazu erlassenen Vorschriften nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist ein Werksausschuss gebildet worden, dem aufgrund der im Dezember 2010 beschlossenen Satzung sechs Mitglieder der Gemeindevertretung, zwei sachkundige Einwohner und zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes angehören.

Im Geschäftsjahr haben **4 Sitzungen** des Werksausschusses stattgefunden.

Stand von im Bau befindlichen oder geplanten Bauvorhaben

- keine -

Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Es gab keine Veränderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte.

b) Wirtschaftliche Situation – Darstellung der Lage

Der Bauhof der Gemeinde Kleinmachnow hat in seinem 25. Jahr die positive Entwicklung erfolgreich fortgesetzt. Die wirtschaftliche Lage ist als stabil zu bezeichnen. Die Anzahl der Mitarbeiter hat sich gegenüber dem Vorjahr um einen Mitarbeiter auf nunmehr 41 erhöht. Der Jahresumsatz ist sehr leicht gestiegen. Der

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Lagebericht für 2016

Gewinn ist, aufgrund der Tarifanpassungen bei Lohn/Gehalt gegenüber dem Vorjahr, leicht rückläufig.

Die Investitionen in den Fahrzeugpark und die Geschäftsausstattung sind gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Jedoch liegen sie weiterhin über den Planansatz. Damit konnte erstmalig das Durchschnittsalter der Fahrzeugflotte auf neun Jahre reduziert werden. Um diese positive Entwicklung beizubehalten wird es erhöhte Anstrengungen in den nächsten Jahren bedürfen. Viele als gebraucht gekaufte Fahrzeuge werden ausgesondert und die Investition wird aufgrund eines Neupreises erheblich steigen.

Die Auftragslage ist nach wie vor als sehr positiv anzusehen. Die beiden Hauptauftraggeber, die Gemeinde Kleinmachnow und die Stadt Teltow, sind wirtschaftlich so potent, dass sie sehr viel in ihren Territorien durch den Bauhof erledigen lassen. Besonders erwähnenswert ist, dass die Stadt Teltow die Aufgabengebiete deutlich erweitert hat und somit auch der Umsatz gestiegen ist.

Forschung und Entwicklung wurde in 2016 nicht betrieben. Zweigniederlassung gibt es nicht.

Finanzinstrumente wurden in 2016 nicht eingesetzt.

Vorrangiges Ziel des Risikomanagements ist – im Zusammenhang mit der Einführung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich – die gezielte Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. der Auswirkung von Ereignissen, die den Fortbestand eines Unternehmens gefährden bzw. einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Die Werkleitung muss deshalb die speziellen Risikofelder systematisch durchleuchten und die vorhandenen Instrumente und Systeme zur Risikofrüherkennung auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen. Frühwarnsignale, Instrumente und Systeme zur Risikofrüherkennung wurden bisher von der Werkleitung nicht definiert bzw. eingerichtet worden. Akute Probleme werden im Rahmen des Werkausschusses bzw. mit dem Gemeindevertretung besprochen.

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Lagebericht für 2016

Finanz- und Leistungsbeziehung mit der Gemeinde Kleinmachnow und deren verbundenen Unternehmen

Für die Gemeinde Kleinmachnow wurden Leistungen in Höhe von 1.819.787,49 € (davon Winterdienst 224.114,23 €) erbracht, das sind 61,62 % des Jahresumsatzes.

Für die mit der Gemeinde Kleinmachnow verbundenen Unternehmen wurden Leistungen in Höhe von 65.284,48 € erbracht, das sind 2,21 % des Jahresumsatzes.

Hauptauftraggeber war die P & E GmbH, die löste ihre Aufträge normal aus. Das Vorjahresergebnis beinhaltet Einmaleffekte, wie Baufeldfreimachung, Zaunbau und aufwendige Mäharbeiten.

Finanz- und Leistungsbeziehung mit der Stadt Teltow

Für die Stadt Teltow wurden Leistungen in Höhe von 902.445,38 € (davon Winterdienst 279.973,81 €) erbracht. Mit 30,56 % hat die Stadt Teltow somit einen entschiedenen Anteil am Umsatz des Bauhofes der Gemeinde Kleinmachnow. Im Allgemeinen ist die Zusammenarbeit mit der Stadt Teltow sehr positiv zu bewerten. Die Aufgabenbereiche werden immer vielfältiger.

Finanz- und Leistungsbeziehung mit privaten Auftraggebern

An dem Umsatz des Bauhofes nahmen private Aufträge 2016 einen Anteil von 5,61 % ein. Dies ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr. Die privaten Aufträge werden als Abrundungsgeschäfte benötigt. Der Auftragsanteil im privaten Bereich für den Gartenbau liegt bei 1,6 % (Vj. 2,2 %).

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Lagebericht für 2016

Aufgliederung der Umsätze, Umsatzentwicklung

Position	2015 [€]	**2016 [€]**
Aufträge durch Gemeinde	1.780.270,77	**1.885.071,97**
- davon durch kommunale Gesellschaften (gewog, P&E, MWA)	132.436,82	65.284,48
kommunale Aufträge durch öffentl.-rechtl. Vereinbarung (Stadt Teltow)	800.484,77	**902.445,38**
Dritte*)	352.182,04	**165.724,41**
- davon Winterdienst	119.251,71	92.132,35
Gesamt	**2.932.937,58**	**2.953.241,76**

* Die Auftragslage wird bestimmt von der rechtlich zulässigen Möglichkeit generell; ist aber auch von der Auslastung des Betriebes insgesamt abhängig.

Personalaufwand

Stellenübersicht Angestellte zum 31.12.2016

Arbeitsbereich	2015	**2016**
Verwaltung	6	**6**

Stellenübersicht gewerbliche Arbeitnehmer zum 31.12.2016

Arbeitsbereich	2015	**2016**
AN mit unbefristeten AV	25	**29**
AN mit befristeten AV	9	**7**
Schüler (Ferien)	14	**13**
Gesamt - Durchschnitt (ohne Aushilfskräfte)	40	**41**

Im Jahresdurchschnitt 2016 waren beim Bauhof der Gemeinde Kleinmachnow **41** Mitarbeiter beschäftigt. Die Steigerung ergibt sich aus der Krankheitsvertretung eines Langzeitkranken, der als fester Mitarbeiter in der Statistik geführt wird.

Die tarifgebundene Entwicklung der Personalkosten stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Tarifentwicklung: ***ab 01.03.2016 um 2,4 Prozent***

ab 01.07.2016 ZVK-Zusatzbeitrag um 0,2 Prozent

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Lagebericht für 2016

Gesamtsummen der Löhne und Gehälter

Kostenart	2015 [€]	**2016 [€]**	**Veränderung [%]**
Entgelt - gewerbl. AN	1.018.554	**1.106.480**	8,63*
Entgelt - Verwaltung	280.681	**307.320**	9,49**
Aushilfslöhne	34.116	**31.920**	-6,44***
Gesetzliche Sozialaufwendungen	260.469	**269.515**	3,47
Aufwendungen f. Altersversorgung	41.505	**45.269**	9,07
Gesamt	1.635.325	**1.760.505**	**7,65**

* Tariferhöhung und 11 Stufensteigerungen
** Tariferhöhung, 3 Stufensteigerungen, WD-Bereitschaft und höhere Rückstellung
*** Auftragsbedingt wurden tageweise Leiharbeiter und Schüler (Ferienarbeit) für die Baumpflege eingesetzt

Neben dem Gebäude und dem Grundstück, die dem Betrieb wirtschaftlich zugeordnet wurden, befinden sich im Anlagevermögen des Betriebes ausschließlich Geräte, die für die zu erbringenden Leistungen notwendig sind. Hier wurden im Geschäftsjahr Neuanschaffungen in Höhe von **321.779 €** (Vorjahr 385.738 €) getätigt. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte im Wesentlichen über die erwirtschafteten Abschreibungen und den Verkauf von Fahrzeugen. Die Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

Software	0,00 €
Maschinen	28.233,96 €
Fuhrpark	283.206,57 €
Geschäftsausstattung/GWG	10.338,58 €
	321.779,11 €

Die Anschaffungen im Geschäftsjahr lagen 61.779 € über dem Planansatz in Höhe von 260.000 €.

Die Höhe der Verkaufserlöse betrug 40.960,50 €.

Die Investitionen, bereinigt um die Verkaufserlöse, lagen bei 20.818,50 € und somit 8 % gegenüber dem Planansatz.

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Lagebericht für 2016

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

Eigenkapital

Position	1.01.2016 [€]	Zugang [€]	Entnahmen [€]	31.12.2016 [€]
Stammkapital	13.000			13.000
Kapitalrücklage	1.038.799			1.038.799
Gewinnrücklage	772.580	189.448		962.028
Bilanzgewinn	480.823	273.942	378.896	375.869
Summe Eigenkapital	**2.305.202**			**2.389.696**
Zusammensetzung der Position Bilanzgewinn				
Jahresüberschuss	378.896	273.942	378.896 [1]	273.942
Gewinnvortrag	101.927			101.927
Bilanzgewinn	**480.823**	**273.942**	**378.896**	**375.869**

[1] Von den Entnahmen aus dem Jahresüberschuss 2015 wurden € 189.448 an die Gemeinde ausgeschüttet, € 189.448 wurden der Gewinnrücklage zugeführt.

Rückstellungen

Position	1.01.2016 [€]	Zugang [€]	Verbr./Aufl. [€]	31.12.2016 [€]
Steuerrückstellungen	37.259	3.916	28.908	12.267
Sonstige Rückstellungen	146.520	121.428	103.520	164.428
Summe	**183.779**	**125.344**	**132.428**	**176.695**

2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind

Es sind keine besonderen Vorgänge zu verzeichnen (vgl. Prunkt 5.6 des Anhangs).

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Lagebericht für 2016

3. Entwicklung des Bauhofes

Wie bereits im letzten Lagebericht zum Jahresabschluss 2015 dargelegt, hängt die weitere Entwicklung entscheidend davon ab, ob ein Zweckverband gegründet wird. Im Jahr 2016 sind entscheidende Fortschritte gemacht worden. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde abgeschlossen und den betroffenen Kommunen vorgestellt. Im Frühjahr 2017 werden die entsprechenden Beschlussvorlagen den Gemeindevertretern bzw. Stadtverordneten vorgelegt. Somit ist davon auszugehen, dass im 2. Halbjahr 2017 eine Entscheidung getroffen wird. Auf dieser Grundlage wird die weitere Entwicklung des Bauhofes ablaufen. Wünschenswert wäre zumindest eine Zweckverbandsgründung mit der Stadt Teltow, da der Bauhof bereits viele Aufgaben für die Stadt übernimmt. Auch wenn es nicht zu einer Zweckverbandsgründung kommen sollte, wird der Bauhof eine weitere positive Entwicklung nehmen. In diesem Fall wird der Umzug des Bauhofs von dem jetzigen Standort zu einem neuen Standort im TIW-Gebiet vollzogen. Die derzeit genutzten Außenflächen werden dann nicht mehr benötigt. Somit wird der Bauhof an einem zentralen Punkt in Kleinmachnow neu entstehen. Durch das Errichten neuer Gebäude verbessern sich die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter. Der Bauhof versucht weiterhin neue Aufgabenfelder zu übernehmen. Es ist vorgesehen, dass der Bauhof in dem Bereich Straßenreinigung auch die Fahrbahnreinigung übernimmt. Mit dieser neuen Aufgabe können weiterhin die Arbeitsplätze der Mitarbeiter gesichert werden und, wenn es zu einer Zweckverbandsgründung kommt, ist ein gewisser Vorlauf in diesem neuen Aufgabenfeld vorhanden. Da nach der Willensäußerung der Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneten erst 2018 mit konkreten Plänen zum Umzug gearbeitet werden kann, wird im Jahr 2017 die weitere Modernisierung der Fahrzeugflotte und der Technik konsequent fortgeführt. Damit können alte störanfällige Fahrzeuge ausgesondert werden.

Bei der Personalentwicklung werden in den nächsten Jahren einige Mitarbeiter in den Ruhestand eintreten und die Werkleitung ist bemüht, als Ersatz junge Fachleute zu gewinnen, die das Unternehmen dauerhaft unterstützen können. Auch die Mitarbeiterschulung im Punkt Arbeitssicherheit, Führerscheine und Weiterbildung wird vorangetrieben.

„Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Lagebericht für 2016

Um die gestiegenen Tariferhöhungen besser ausgleichen zu können, wird es erforderlich sein, die Stundenlöhne des Bauhofes den aktuellen Entwicklungen anzupassen. Dazu wird ein externes Unternehmen beauftragt, um objektiv die notwendigen Kostenstrukturen zu erfassen und die entsprechenden Stundenlöhne herauszuarbeiten.

Mit all diesen wegweisenden Planungen wird der Bauhof auch in den nächsten Jahren zuverlässig die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen können und versuchen, wie in den letzten Jahren, ein positives Jahresergebnis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2017 zu erzielen.

Kleinmachnow, den 20.03.2017

.....

Uwe Brinkmann
Werkleiter

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Firma	"Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow
Sitz	Kleinmachnow
Satzung	Gültig in der Fassung vom 22. Dezember 2010
Gegenstand des Eigenbetriebes	Der Zweck des Bauhofes ist die Realisierung von Aufträgen der öffentlichen Einrichtungen. Die Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Erbringung von Leistungen in den Bereichen: • Landschaftsbauarbeiten • Straßenbauarbeiten • Entwässerungskanalarbeiten • Bauarbeiten jeder Art zur Instandhaltung der öffentlichen Gebäude und Anlagen • Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen • Öffentliche Sicherheit und Ordnung.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	Gemäß § 3 Betriebssatzung wurde das Stammkapital auf € 13.000 festgesetzt.
Gemeindevertretung	Gemäß § 8 der Betriebssatzung beschließt die Gemeindevertretung in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV.
Werkausschuss	Der Werksausschuss besteht aus 6 Mitgliedern der Gemeindevertretung, 2 Beschäftigten des Eigenbetriebes und 2 sachkundigen Einwohnern. Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unterliegen und wird somit als beratender Ausschuss tätig. Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss für Angelegenheiten, die nicht in die Verantwortlichkeit der Gemeindevertretung oder der Werkleitung fallen. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses. Dem Werksausschuss gehörten in 2016 für die Wahlperiode 2014 – 2019 folgende Personen der Gemeindevertretung an: • Martina Dettke (Vorsitzende) • Andrea Schwarzkopf (Stellvertretende Vorsitzende) • Norbert Gutheins • Bernd Krüger • Dr. Walter Haase • Thomas Singer

	Dem Werksausschuss gehörten in 2016 für die Wahlperiode 2014 – 2019 folgende Personen der Beschäftigtenvertretung an: • Enrico Albrecht • Christian Borg Dem Werksausschuss gehörten in 2016 für die Wahlperiode 2014 - 2019 folgende Personen der sachkundigen Einwohner an: • Matthias Kleemann • Jürgen Lampe
Beschlüsse des Werkausschusses	**28. Juni 2016** • Feststellung des Jahresabschlusses 2015 einschließlich Lageberichts • Entlastung der Werkleitung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2015 • Verwendung des Jahresüberschusses 2015 (Zuführung zu den Gewinnrücklagen und Ausschüttung an Gemeinde Kleinmachnow) **5. Oktober 2016** • Beschluss über Verkauf eines Bauhof-Fahrzeuges vom Typ „Unimog U-400“ **24. November 2016** • Wirtschaftsplan 2017 • Beschluss über den Kassenkredit des Wirtschaftsjahres 2017 • Beschluss zum Neukauf einer LKW-Hubarbeitsbühne
Werkleitung	Die Werkleitung besteht gem. § 5 der Satzung aus einem/einer Werkleiter/in, der/die durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters bestellt wird. Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Leitung des Eigenbetriebes hat in 2016 Herr Uwe Brinkmann übernommen.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb einen Jahresüberschuss von T€ 274 (nach T€ 379 im Vorjahr) erzielt. Dabei sind die Umsatzerlöse um T€ +20 bei gesunkenen Materialaufwendungen (T€ -13) gestiegen.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte durch Mittel aus der operativen Geschäftstätigkeit.

Steuerliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb wird beim Finanzamt Potsdam unter der Steuernummer 046/144/01708 geführt.

Der Bauhof tätig drei Arten von Umsätzen.

Zum einen werden im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht steuerbare Umsätze aus kommunalen Leistungen an die Gemeinde Kleinmachnow erbracht.

Darüber hinaus übernimmt der Bauhof im Auftrag der Gemeinde Kleinmachnow kommunale Aufgaben für die Stadt Teltow. Dies erfolgt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kleinmachnow und der Stadt Teltow. Diese Umsätze sind nicht steuerbar und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Weiterhin werden steuerpflichtige Umsätze an juristische Personen erbracht, bei denen die Gemeinde Kleinmachnow alleiniger Anteilseigner ist. Da dabei keine hoheitlichen Aufgaben für die Gemeinde erfüllt werden, handelt es sich um steuerbare Umsätze. Hierunter fallen insbesondere die an GeWoG, P&E und die MWA GmbH erbrachten Leistungen. Die Umsätze sind steuerpflichtig, weil sie nicht unter eine Befreiungsvorschrift fallen.

Ansonsten werden vom Bauhof steuerpflichtige Umsätze mit privaten Auftraggebern realisiert. Darunter fallen im Wesentlichen die Umsätze im GALA-Bau-Bereich und im Bereich Winterdienst.

Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbe- und der Körperschaftsteuerpflicht.

Die Steuererklärungen wurden für die Veranlagungszeiträume bis 2016 eingereicht und bis 2015 veranlagt.

-.-

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Gemäß § 4 der Betriebssatzung sind für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes folgende Organe zuständig:

- Gemeindevertretung,
- Werkausschuss und
- Werkleitung.

Für die Gemeindevertretung ist eine Geschäftsordnung vom 14. Mai 2009 (zuletzt geändert am 18. Dezember 2014) vorhanden.

Nach den uns erteilten Informationen existiert keine Geschäftsordnung für weitere Organe des Eigenbetriebes.

Ein Geschäftsverteilungsplan entfällt, da wie in den Vorjahren nur ein Werkleiter im Berichtsjahr bestellt war. Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Anweisungen des Überwachungsorgans.

Die Zuständigkeiten der Werkleitung, des Werksausschusses und der Gemeindevertretung sind in der Betriebssatzung geregelt. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen des Werksausschusses statt. Entsprechende Niederschriften darüber wurden erstellt und haben uns zur Prüfung vorgelegen.

An den Sitzungen der Gemeindevertretung nahm der Werkleiter nur teil, wenn Beschlüsse gefasst worden sind, die den Eigenbetrieb betrafen. Eine Protokollierung hierüber erfolgte.

d) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Werkleiter des Eigenbetriebes war im Berichtsjahr Herr Uwe Brinkmann. Herr Brinkmann ist auskunftsgemäß im Beirat der MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH, Kleinmachnow, tätig.

e) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Über die Bezüge des Werkleiters wurden im Anhang in Anwendung der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 a) HGB zutreffend keine Angaben gemacht.

Da für den Bauhof keine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht, wird die Vergütung der Mitglieder des Werksausschusses im Anhang des Jahresabschlusses nicht in individualisierter Form ausgewiesen. Die Vergütung wird in einem Betrag angegeben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der zuletzt im 14. April 2016 aktualisierte und uns vorgelegte Organisationsplan stellt den organisatorischen Aufbau des Eigenbetriebes mit allen wesentlichen Bereichen dar; Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind hieraus ersichtlich. Er entspricht den Bedürfnissen des Bauhofs. Abweichungen vom Organisationsplan stellten wir bei unserer Prüfung nicht fest. Regelmäßige Überprüfungen finden statt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Für den Bauhof findet die Verwaltungsvorschrift über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken uns sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 5. September 2012 sowie allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisungen für den Bauhof Anwendung. Die Dienstanweisungen treffen allgemeine Regeln zur Aufbau- und Ablauforganisation, zu Zahlungsanweisungen, zum Anordnungswesen und zu Dienstpflichten und

zum Verhalten der Mitarbeiter bei dem Eigenbetrieb. Die Regelungen zur Funktionstrennung und zum 4-Augen-Prinzip sind eingerichtet und nach unserer Beurteilung im Prüfungszeitraum beachtet worden.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Zuständigkeiten für Entscheidungsprozesse sind auf Grundlage der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung des Bauhofs und des beschlossenen Wirtschaftsplanes für 2016 geregelt.

Während der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die entsprechenden Regelungen nicht eingehalten worden sind.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge des Eigenbetriebs werden entsprechend den Anforderungen ordnungsgemäß dokumentiert und aufbewahrt. Eine vollständige und ordnungsgemäße Dokumentation ist unseres Erachtens gewährleistet.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

In Übereinstimmung mit § 14 Abs. 1 EigV wird jährlich ein Wirtschaftsplan durch die Werkleitung aufgestellt, mit dem Werksausschuss beraten und der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorgelegt.

Dieser enthält neben der Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung auch einen Vermögens-, Investitions-, Finanzplan, ein Investitionsprogramm sowie einen Stellenplan. Der Planungshorizont des Wirtschaftsplans beträgt dabei ein Jahr. Für den Erfolgsplan, den Finanzplan und das Investitionsprogramm beträgt der Planungshorizont jeweils vier Jahre.

Die Einhaltung der Planung wird regelmäßig von der Werkleitung überwacht.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden laufend erfasst und analysiert. Der Werksausschuss und die Gemeindevertretung werden regelmäßig über die aktuelle Entwicklung informiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.

Eine Kostenrechnung ist nicht eingerichtet. Die Struktur sowie die Größe des Eigenbetriebes lassen die Einrichtung einer Kostenrechnung grundsätzlich entbehrlich erscheinen. Für steuerliche Zwecke wird eine Trennung zwischen privaten und hoheitlichen Bereich vorgenommen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Werkleiter überwacht den Liquiditätsbestand sowie die disponierbaren Zahlungsmittel regelmäßig in kurzen Abständen. Die tägliche Betrachtung erfolgte auf Basis der aktuellen Kontoauszüge und der bekannten Ein- und Auszahlungen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management gibt es nicht und ist auch nicht erforderlich.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Der Eigenbetrieb besitzt ein funktionierendes Mahnwesen. Zahlungsausfälle sind nur in sehr geringem Maße zu verzeichnen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Durch die Werkleitung wird regelmäßig eine Analyse der betriebswirtschaftlichen Auswertungen vorgenommen. Durch die Leitung des Bauhofs erfolgt außerdem regelmäßig eine Berichterstattung über die Lage vor dem Werksausschuss und der Gemeindevertretung.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Da der Eigenbetrieb keine Anteile an verbundenen Unternehmen und keine Beteiligungen hält, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Durch die laufende Überwachung und die Analyse der Kosten sowie durch die regelmäßige Berichterstattung an den Werksausschuss und die Gemeindevertretung können mögliche Risiken, die den Fortbestand des Eigenbetriebes gefährden, rechtzeitig erkannt werden.

Darüber hinaus findet werktäglich eine Abstimmung auf der Führungsebene statt, bei dem der Bearbeitungsstand aller Aufträge besprochen wird.

Ein formelles Risikoüberwachungssystem ist jedoch nicht eingerichtet.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Aufgrund der relativ geringen Risiken aus dem operativen Geschäft sind die Maßnahmen zur Risikobeobachtung und Risikoabschätzung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die getroffenen Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung bestandsgefährdender Risiken sind in Form des Wirtschaftsplanes dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Nach unseren Feststellungen ist eine ständige Abstimmung und Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen durch regelmäßige Besprechungen der Führungsmitarbeiter und die kontinuierliche Fortschreibung des Ergebnisberichts gewährleistet.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Nach dem Runderlass 2/2000 des Ministerium des Inneren für das Land Brandenburg, sollen keine Derivate aus Spekulationszwecken abgeschlossen werden, sondern diese sollen ausschließlich der Absicherung von Zinsänderungsrisiken dienen.

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden nach unseren Feststellungen und auskunftsgemäß nicht genutzt.

Da keine der unter der Frage 5a) aufgeführten Geschäfte getätigt werden, entfällt eine Beantwortung der Fragen 5a) bis 5f).

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe 5 a.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte,**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Siehe 5 a.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe 5 a.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe 5 a.

f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Siehe 5 a.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision existiert nicht.

Durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wurden im Berichtsjahr keine Prüfungen durchgeführt.

Eine weitere Beantwortung dieses Fragenkreises ist daher nicht erforderlich.

b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe 6 a.

c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe 6 a.

d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe 6 a.

e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe 6 a.

f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe 6 a.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung der Gemeindevertretung des Werksausschusses bedürfen, sind in der Betriebssatzung des Bauhofs aufgeführt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung von Überwachungsorganen für zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen nicht eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Werksleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für oben genannte Maßnahmen ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich dafür keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Rahmen des Wirtschaftsplans erfolgt die Erstellung eines Investitionsplans, in dem wesentliche Investitionen geplant und auf ihre Durchführbarkeit hin untersucht werden. Es erfolgen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, bei denen verschiedene Alternativen geprüft werden. In diesem Zusammenhang erfolgen auch die Überprüfung der Finanzierbarkeit und die Abwägung der Risiken.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein, die Erhebungen zur Preisermittlung sind ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Eine laufende Überwachung der Investitionsdurchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen erfolgt durch den Werkleiter.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Wirtschaftsplan für 2016 waren Investitionen für Neu- und Ersatzanschaffungen in Höhe von insgesamt T€ 260 geplant. Die durchgeführten Investitionen betrugen insgesamt T€ 322. Es ergaben sich insbesondere Planabweichungen gegenüber dem Wirtschaftsplan 2016 in der Position Sachanlagen Fuhrpark/Technik von T€ 67. Diese resultieren aus der Anschaffung eines Werkstattwagens in Höhe von T€ 15 und eines Selbstladers in Höhe von T€ 20 sowie nicht geplanten Anschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattungen in Höhe von T€ 32.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Der Eigenbetrieb nimmt grundsätzlich keine kreditfinanzierten Investitionen vor und nimmt auch keinen Kontokorrentkredit in Anspruch. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Leasingverträge wegen Ausschöpfung von Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Während unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass eindeutig gegen Vergaberegelungen verstoßen wurde.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen werden nach den internen Regelungen des Eigenbetriebs drei Angebote eingeholt. Im Berichtsjahr erfolgten keine Kapitalaufnahmen. Geldanlagen sind nicht getätigt worden.

Konkurrenzangebote werden ansonsten bei den neuen Produkten sowie Preis- oder Qualitätsänderungen und bei wesentlichen Investitionen eingeholt.

Bei der Auswahl wird sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am günstigsten Konkurrenzangebot orientiert.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Regelmäßig erfolgte im Berichtsjahr eine Berichterstattung an den Werksausschuss und die Gemeindevertretung über die wirtschaftliche Entwicklung des Bauhofs mit den wesentlichen Geschäftsvorfällen. Ferner wurde in den regelmäßigen Sitzungen über Entwicklungen des Eigenbetriebes informiert.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und alle wichtigen Entwicklungen des Eigenbetriebs.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unserer Prüfung wurde der Werksausschuss über alle wesentlichen Vorgange zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen liegen nach unseren Erkenntnissen nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Der Werksausschuss hat nach den uns erteilten Informationen keinen Wunsch zur Berichterstattung der Werkleitung i.S.v. § 90 Abs. 3 AktG geäußert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Der Betrieb hat keine gesonderte D&O-Versicherung abgeschlossen.

Die Werkleitung hat in Vorjahren die Notwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Versicherung geprüft und aufgrund der unverhältnismäßig hohen Versicherungsprämie sowie des relativ geringen Risikos eines Schadensfalles auf den Abschluss einer solchen Versicherung verzichtet.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Auskunftsgemäß haben sich im Berichtsjahr keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Werkleitung oder des Überwachungsorgans ergeben. Unsere Prüfung hat dafür auch keine Anzeichen ergeben.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen am 31. Dezember 2016 nicht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vermögenslage der Gesellschaft aufgrund stiller Reserven falsch dargestellt wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Vermögenslage im Bericht. Wesentliche Investitionsvorhaben zum Abschlussstichtag bestanden nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Da der Eigenbetrieb kein Konzern im handelsrechtlichen Sinne ist, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2016 T€ 2.390. Davon sind T€ 1.039 durch Zuführungen in die Kapitalrücklagen durch die Gemeinde erbracht.

Die Eigenkapitalausstattung ist angemessen. Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Wirtschaftsjahr 2016 hat sich ein Jahresüberschuss von T€ 274 (Vorjahr Jahresüberschuss von T€ 379) ergeben.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 20. Juli 2016 beschlossen, den Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2015 von T€ 379 zu 50 % den Gewinnrücklagen zuzuführen und zu 50 % an die Gemeinde Kleinmachnow auszuschütten. Das ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar. Der im Anhang (Anlage I) enthaltene Gewinnverwendungsvorschlag für das Wirtschaftsjahr 2016 ist ebenfalls mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb verfügt über keine Segmente.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis wurde im Berichtsjahr von einmaligen Vorgängen beeinflusst. Siehe hierzu die Ausführungen im Lagebericht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Leistungsbeziehungen zwischen dem Bauhof und der Gemeinde nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt werden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es besteht keine Konzessionsabgabepflicht.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr haben sich keine verlustbringenden Geschäfte ergeben.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vgl. Erläuterung zu 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr 2016 einen Jahresüberschuss von T€ 274 erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vgl. Erläuterung zu 16 a) sowie den Lagerbericht.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft inkl. Tochtergesellschaften | 4319723

DokID:

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

2000000310126 0

M4PDF-Engine V12.80